

Amtliches Anordnung betreff. Milchhöchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. S. 1006) in Verbindung mit den Erlassen des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 - Vb 4239 - und vom 2. März 1918 - IVb 744 - und den Anordnungen der Landesstelle vom 25. Mai 1917 - IIIa 1358 - und vom 25. Juli 1918 - IIIa 1056/18 - wird für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin folgendes bestimmt:

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis) beträgt bei Lieferung in den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin für Vollmilch 43 Pf. für Magermilch 20 Pf. für das Bier (frei Rahmwaagen oder Schiff der Verladestelle (Abendstelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffverbindung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Abende- oder Empfangsstelle entfallenden Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten.

Der Milchereigerhöchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für losungsmäßige Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Milchereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, auch nicht für Ablieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milchereiger, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Ablieferungen von Magermilch an Milchereiger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, sondern unabhängig an diese angeschlossen wurden, ferner nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, die von solchen Kuhhaltungen geliefert wird, welche bereits vor dem 1. Januar 1917 auf Grund solcher Verträge besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch geliefert haben.

Für Lieferungen in das Gebiet der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin kann der Erzeuger oder derjenige, der Milch verkauft, die er aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen hat, an Stelle des Höchstpreises frei Abende- oder Empfangsstelle einen Milchereigerhöchstpreis von 46 Pf. für das Bier Vollmilch und 22 Pf. für das Bier Magermilch frei Bestimmungsort fordern. Der empfangene Kommunalverband ist mit Genehmigung des Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin berechtigt eine Prämie für in besonders guter Beschaffenheit am Bestimmungsort einlaufende Milch zu zahlen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung.

Für Vollmilch, die vor der Lieferung molkeermäßig behandelt worden ist, kann außer dem Milchereigerhöchstpreis der §§ 1 oder 2 ein Zuschlag von 2 Pf. für das Bier gefordert werden. Als molkeermäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Anfuhr in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Jodtinktur, Kalk oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2-3° heruntergekühlt, und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, lachsaemisch pasteurisiert oder mit einem geeigneten zugelassenen Frischhaltungsmittel vorchriftsmäßig behandelt ist.

Die Festsetzung des Höchstpreises beim Verkauf im Groß- und Kleinhandel sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Buttermilch erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung aus § 6 Absatz 2 der Milchverordnung vom 3. November 1917 durch die Kommunalverbände mit der Maßgabe, daß für molkeermäßige Behandlung im Verbrauchsgebiete ein Zuschlag zu gewähren ist, der die Unkosten dieser Behandlung deckt. Die Kommunalverbände können für besondere Mehrleistung 1/2 Pf. Zuzug der Milch ins Haus, Zuschläge gewähren. Innerhalb des Bezirks der Kommunalverbände darf vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 2 für Voll- und Magermilch nur je ein Kleinhandelspreis festgesetzt werden.

In den Landkreisen Zeltow und Niederbarnim können die Kommunalverbände die ihnen nach Absatz 1 zufließenden Befugnisse den Gemeinden (Gutsbesitzern) übertragen.

Gemeinden oder Kommunalverbände können innerhalb ihres Gebietes für den gesamten Milchhandel eine Abrechnungsstelle schaffen, welche

die durch die Anlieferung der Milch erwachsenen Transportkosten monatlich feststellt, die den einzelnen Milchhändlern wirklich erwachsenen Transportkosten ihnen gutschreibt und

den errechneten Durchschnitts-Transportkosten an ihnen zur Last legt.

b) die Ungleichheiten, die aus dem Bezug der Milch zu verschiedenen Preisen oder durch den Bezug von solcher Milch, die vor der Verwendung molkeermäßig behandelt ist, entstanden sind, im Wege eines Ausgleichsverfahrens zwischen den beteiligten Milchhändlern verrechnet.

c) die durch eine innerhalb der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erfolgende molkeermäßige Bearbeitung der an die Verbraucher gelangenden Milch oder durch sonstige Maßnahmen der Gemeinden oder des Kommunalverbandes auf dem Gebiete der Milchversorgung erwachsenden Kosten durch eine unterrichtliche Preisfestsetzung für molkeermäßig bearbeitete und andere Milch ausgleicht.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchzuckerwaren oder Rahmstoffe aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Flottenverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund der Anordnung festgesetzten Preise sind nach dem § 8 Absatz 4 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 25) vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 23).

Die Anordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Milchhöchstpreise, soweit sie mit dieser Anordnung in Widerspruch steht, außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Der Vorsitzende
der Staatlichen Verteilungsstelle
für Groß-Berlin.

In Vertretung:

Dr. Kempt.

Verordnung über Milchhöchstpreise.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (Reichsgesetzblatt 1917) wird für den Bezirk der Reichsstelle Groß-Berlin bestimmt:

Im Kleinhandel (Abgabe unmittelbar an den Verbraucher) darf der Preis für 1 Liter Vollmilch 43 Pf., für 1 Liter Mager- und Buttermilch 27 Pf. nicht überschreiten. Der Preis versteht sich für die Abgabe ab Laden, Waagen oder Kasse.

Für das Buttragen ins Haus darf ein Zuschlag von 4 Pf. für das Bier, für den Verkauf in Flaschen, wenn die Flaschen verschlossen sind und der Verschluß den Namen des Milchhändlers aufweist, ein Zuschlag von 6 Pf. für das Bier genommen werden.

Im Großhandel (Abgabe an den Kleinhandeler frei Laden) darf der Preis für 1 Liter Vollmilch 42 Pf., für ein Liter Mager- und Buttermilch 27 Pf. nicht überschreiten.

Für Teile von Litern gelten diese Preise entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen als volle Pfennige gerechnet werden.

Soweit die Milch in den Bezirk der Reichsstelle Groß-Berlin zu gelieferten Preisen gelangt, als die Höchstpreise in der Anordnung des Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise vom 15. August 1918 - Geschäftszeichen III M - betragen, ist die Differenz an die Reichsstelle Groß-Berlin (Milch) abzuführen. Die Differenz wird berechnet nach den Preisen, die sich für die Milch frei Bahnhof oder sonstige Bestimmungsstelle innerhalb der Reichsstelle Groß-Berlin ergeben.

Die Reichsstelle Groß-Berlin (Milch) trifft die näheren Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung. Sie ist berechtigt, im einzelnen Fall von dieser Verordnung, insbesondere für Kinder- und Krankenmilch, Abweichungen zu bestimmen.

Wer gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund der Verordnung getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen verstößt, wird

gemäß § 8 der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 2. September 1918 in Kraft. Die Verordnungen über Milchhöchstpreise vom 21. September 1917 und 26. November 1917 treten mit diesem Tage außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1918.

Reichsstelle Groß-Berlin (Milch).

Zad.-Nr. IV/23 R. M.